

RS Vwgh 1960/7/5 0361/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1960

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §308 Abs1

Rechtssatz

Eine unrichtige Beurteilung der Rechtslage vermag auch dann keinen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund darzustellen, wenn sie

durch eine unrichtige Rechtsauskunft eines Beamten der zuständigen Behörde hervorgerufen oder auch nur bestärkt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1957000361.X01

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at